

Standortbezogene Vorprüfung für die ökologische Aufwertung der Östlichen Mindel auf dem Grundstück Fl.Nr. 1529 der Gemarkung Kirchheim als hydromorphologische Ausgleichsmaßnahme für den Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzzellager in Bronnerlehe

Vorhaben

Herr Helmut Pelzl beantragte mit Schreiben vom 26.02.2025 und Planunterlagen der Bauberatung Böck vom 20.02.2025 die Erteilung einer Plangenehmigung für die ökologische Aufwertung der Östlichen Mindel auf dem Grundstück Fl.Nr. 1529 der Gemarkung Kirchheim als hydromorphologische Ausgleichsmaßnahme für den Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzzellager in Bronnerlehe.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um den naturnahen Ausbau eines Gewässers bzw. eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens

Bisherige Nutzung:

- ☒ Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- ☐ Siedlung / Erholung
- ☐ Verkehr
- ☐ sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- ☐ Ver-/Entsorgung

2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	☒	☐	Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet „Mindeltal“. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem Vorhaben dennoch zu, da keine negativen Auswirkungen erkennbar sind.
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	☐	☒	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	
Ramsar- Schutzgebiet	☐	☒	

Ergebnis der Prüfung

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 28.04.2025
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck